

Die Gemeinde Marklkofen erlässt auf Grund von Art. 28 Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

## **Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

### § 1

#### Aktualisierung der Anlage

Die in § 1 Abs. 3 der Satzung erwähnte Anlage wird durch eine neue Anlage (Stand 08.11.2011, dieser Satzung beigelegt) ersetzt.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Stand 08.11.2011)

### **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefallenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge

aa) Löschfahrzeug LF 16/12	6,87 €
bb) Löschfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Beladung Tab. 2 ohne Rettungsspreizer	3,37 €
cc) Löschfahrzeug LF 10/6	5,71 €

b) Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF

2,95 €

c) einen Anhänger

1,42 €

#### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Löschfahrzeug LF 16/12	110,09 €
bb) Löschfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Beladung Tab. 2 ohne Rettungsspreizer	63,40 €
cc) Löschfahrzeug LF 10/6	95,44 €
b) Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	28,20 €
c) einen Anhänger	28,60 €
d) Rettungsboot Hoovercraft	171,77 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Brennschneidgeräte	65,83 €
b) eine Tragkraftspritze	64,97 €
c) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer incl. Atemmaske	33,49 €
d) einen Generator 5 kV/A	32,81 €
e) einen Generator 11 kV/A	18,80 €
f) eine Tauchpumpe TP 4/1	17,94 €
g) einen Mehrzwecksauger	22,45 €
h) eine Chiemseepumpe	20,00 €
i) ein Lüftungsgerät	22,77 €
j) ein Heuwehrgerät	38,72 €

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

20,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

#### **4.2 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen  
Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 11,40 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.